



Kanton Zürich

**Der Antrag ist  
einzureichen:**

Kantonales Steueramt  
DA Wertschriften  
Bändliweg 21  
Postfach  
8090 Zürich

# Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen

in denen der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 58 VSTV)

Das Formular ist **nicht** zu verwenden, wenn nur **ein** Erbe die Erbschaft erworben hat oder wenn nur **eine** Person das Recht zur Nutzung (z. B. die erbrechtliche Nutzniessung) an der ganzen Erbschaft hat **und** die steuerbare Leistung **nach** dem Todestag des Erblassers fällig geworden ist; in diesem Falle ist die Rückerstattung im ordentlichen Verfahren mit dem gewöhnlichen Rückerstattungsantrag des Erben oder Nutzniessungsberechtigten zu verlangen.

## Für den Zeitraum

vom  bis

## Angaben zum Erblasser

AHVN13 (13-stellig)  AHV-Nr.   
Name  Vorname   
Geb.-Jahr  Todestag

Steuergemeinde

Wohnort am 1. Januar  
des Todesjahres

Datum der Erbteilung

(Wird die Wirkung der Teilung auf ein Datum zurückbezogen, das vor der Unterzeichnung des Erbteilungsvertrages liegt, so ist das Datum der letzteren anzugeben)

## Angaben zum Vertreter der antragsberechtigten Erben

Name  Vorname

Adresse

## Angaben zur Rückerstattung

Das Guthaben ist wie folgt zu überweisen:

IBAN-Nr.   
Postkonto-Nr.   
Bankkonto-Nr.   
Bank / Filiale   
Bank-Clearing-Nr.   
Konto lautend auf

**Erläuterungen:**

1. Das Formular dient als Rückerstattungsantrag für Verrechnungssteuern auf Erträgen, die **zwischen dem Todestag des Erblassers und dem Tag der Erbteilung** fällig geworden sind.  
Der Antrag ist von den rückforderungsberechtigten Erben gemeinsam oder durch einen gemeinsamen Vertreter zu stellen. Der Antrag für Steuerabzüge ab Todestag bis Teilungstag ist **in einem (gleichlautenden) Exemplar mehr, als rückforderungsberechtigte Erben am Nachlass beteiligt sind**, einzureichen. (Sofern inzwischen Erben nachverstorben, sind deren Rechtsnachfolger ebenfalls anzuführen.) Für Erträge, die **nach** dem Teilungstag fällig werden, haben die einzelnen Erben (für ihren Teil) die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der zuständigen Steuerbehörde desjenigen Kantons geltend zu machen, in dem sie zu Beginn des der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Kalenderjahres Wohnsitz hatten.
2. **Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Fälligkeit der Erträge folgenden Kalenderjahres einzureichen.** Für Ansprüche einer Erbengemeinschaft kann, wenn diese fortbesteht, der Antrag frühestens nach Ablauf des Jahres, in dem die Erträge fällig wurden, gestellt werden.
3. Aufzuführen sind die Bruttoerträge schweizerischer Wertschriften, Guthaben usw., soweit darauf die Verrechnungssteuer tatsächlich erhoben wurde. **Marchzinsen unterliegen der Verrechnungssteuer nicht und sind deshalb nicht aufzuführen.**
4. Sind Erben mit Wohnsitz im Ausland am Nachlass beteiligt, so ist im für die Erbengemeinschaft eingereichten Antrag die Verrechnungssteuer um die Quote dieser Erben zu kürzen.
5. **Sämtliche Ertragsabrechnungen sind beizulegen.** Ohne Belege wird die Rückerstattung nicht gewährt!

\* Ausfüllen für Erben und Nutznießer, die seit dem Todestag des Erblassers ihren Wohnsitz im Ausland oder vom Ausland in die Schweiz verlegt haben.

**Verzeichnis der Erben und Nutznießer**

Name Vorname AHVN13 <small>Bei Ehefrauen sind Vorname und AHVN13 des Ehemannes anzugeben</small>	Adresse Wohnort Stellung zum Erblasser	Zuzug / Wegzug in bzw. aus der Schweiz*		Erbquoten in Bruchteilen
		Datum Zuzug (Tag, Monat, Jahr)	Datum Wegzug (Tag, Monat, Jahr)	



